



**Leistung von Akontozahlungen
an die Ertragsausfälle 2020 der
Solothurner Spitäler und Kliniken
aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 25. April 2021

Vorlage

Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie

Der Bundesrat verpflichtete die öffentlichen und privaten Spitäler im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, zwischen dem 17. März und 26. April 2020, auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien zu verzichten. Im Kanton Solothurn waren die Pallas Kliniken AG, die Privatklinik Obach und die Solothurner Spitäler AG (soH) davon betroffen. Das vom Bund angeordnete Behandlungsverbot führte zu erheblichen Ertragsausfällen. Das eidgenössische Epidemien-gesetz (EpG) regelt nicht, wer diese finanziellen Folgen zu tragen hat. Der Kanton Solothurn setzt sich, zusammen mit allen anderen Kantonen, weiterhin vehement dafür ein, dass sich mindestens der Bund und wenn möglich auch die Versicherer an den Ertragsausfällen beteiligen werden.

Die Kantone tragen aber mindestens eine Mitverantwortung, da sie für die Sicherstellung der Spitalversorgung für ihre Bevölkerung zu sorgen haben.

Die vom Behandlungsverbot betroffenen Spitäler und Kliniken haben dem Kanton für die Berechnung der Ertragsausfälle detaillierte Daten zur Verfügung gestellt. Die Ertragsausfälle sollen mit Vorauszahlungen zu 75 Prozent abgegolten werden. Von den insgesamt 16,2 Mio. Franken entfallen 3,1 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG, 1,3 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach und 11,8 Mio. Franken auf die soH. Bei der definitiven Abrechnung werden auch allfällige Zahlungen von Bund und Krankenversicherern sowie Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2020 der Spitäler und Kliniken berücksichtigt, insbesondere, ob Ertragsausfälle im Laufe des Jahres aufgeholt wurden.

Der Kantonsrat hat die Akontozahlungen am 27. Januar 2021 einstimmig beschlossen. Da in Bezug auf die Höhe und den Zeitpunkt der Leistung der Akontozahlungen ein nicht unerheblicher Handlungsspielraum besteht, handelt es sich um neue – und nicht um gebundene – Ausgaben. Deshalb unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen die Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie aus folgenden Gründen anzunehmen:

- ◆ Die Kantone sind für die Sicherstellung der Spitalversorgung für ihre Bevölkerung zuständig.
- ◆ Die Spitäler und Kliniken sollen für die mit dem Behandlungsverbot verbundenen Ertragsausfälle fair entschädigt werden.
- ◆ Nur Ertragsausfälle im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung werden berücksichtigt, nicht jedoch Ertragsausfälle im Zusatzversicherungsbereich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten).
- ◆ Für das Jahr 2020 dürfen die Empfänger der Akontozahlungen keine Dividenden ausbezahlen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 27. Januar 2021 einstimmig zugestimmt.

Worüber stimmen Sie ab?

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verpflichtete der Bundesrat die öffentlichen und privaten Spitäler, zwischen dem 17. März und 26. April 2020 auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien zu verzichten. Die Spitäler und Kliniken verzichteten aufgrund des bundesrechtlich angeordneten Behandlungsverbots erhebliche Ertragsausfälle, die nicht mit Erträgen aus der Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten kompensiert werden konnten.

Das eidgenössische Epidemien-gesetz (EpG), auf dessen Grundlage der Bundesrat das Behandlungsverbot angeordnet hat, regelt nicht, wer die finanziellen Folgen solcher Massnahmen tragen muss. Aus heutiger Sicht ist es eher unwahrscheinlich, dass sich der Bund und/oder die Krankenkassen an den Ertragsausfällen beteiligen werden. Somit kommen aktuell nur die Kantone in Frage, die für die Sicherstellung der Spitalversorgung zuständig sind. Der Kanton Solothurn wird sich aber weiterhin aktiv für eine Kostenbeteiligung Dritter einsetzen.

Im Kanton Solothurn waren die Pallas Kliniken AG, die Privatklinik Obach und die Solothurner Spitäler AG (soH) vom Behandlungsverbot betroffen. Diesen Spitälern soll nun für die Ertragsausfälle eine Vorauszahlung geleistet werden. Für die Berechnung der Ertragsausfälle wurde der Zeit des Behandlungsverbots (17. März bis 26. April 2020) ein Referenzwert gegenübergestellt. Dieser wurde bestimmt aus dem Mittelwert der Vorjahresperiode und der Periode vom 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020 (d.h. für 14 Monate), um auch zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen einzu-beziehen. Die Spitäler und Kliniken haben dem Kanton für die Berechnungen detaillierte Daten zur Verfügung gestellt. Mit einer Akontozahlung sollen die resultierenden Ertragsausfälle zu 75 Prozent abgegolten werden.

Die definitive Abgeltung der Ertragsausfälle aber auch der entstandenen Mehrkosten (z.B. Schutzmaterial und Anwenden von Schutzkonzepten) soll zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Nebst dem vom Bund verfügbaren Behandlungsverbot im Frühling 2020 werden auch die während der zweiten Welle (Winter 2020/21) getroffenen kantonalen Massnahmen zu berücksichtigen sein. Dazu gehört insbesondere die am 17. Dezember 2020 erlassene Allgemeinverfügung «Zusammenarbeit der Spitäler des Kantons Solothurn zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten im stationären Bereich». Bis zur Regelung der definitiven Abgeltung sollte zudem feststehen, ob sich der Bund und/oder die Krankenkassen an den Ertragsausfällen beteiligen. Der

Kanton Solothurn wird sich weiterhin aktiv dafür einsetzen. Dementsprechend wird in der Vorlage ausdrücklich festgehalten, dass die Akontozahlungen vorbehaltlich der Subsidiarität und ohne Präjudiz in Bezug auf die definitiven Berechnungen geleistet werden. Bei der definitiven Abrechnung werden also auch allfällige Zahlungen von Bund und Krankenversicherern sowie Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2020 der Spitäler und Kliniken berücksichtigt, insbesondere, ob Ertragsausfälle im Laufe des Jahres aufgeholt wurden.

Gründe

Die Kantone sind für die Sicherstellung der Spitalversorgung für ihre Bevölkerung zuständig. Die Covid-19-Pandemie wird deutliche Spuren in den Unternehmensergebnissen der Spitäler hinterlassen. Ebenso stellt sie die Spitäler und Kliniken bezüglich Liquidität vor grosse Herausforderungen. Deshalb sollen bereits heute Akontozahlungen ausgerichtet werden. Die Pallas Kliniken AG, die Privatklinik Obach und die soH sollen für die mit dem bundesrechtlichen Behandlungsverbot verbundenen Ertragsausfälle fair entschädigt werden. Es werden ausschliesslich Ertragsausfälle im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung berücksichtigt. Ertragsausfälle im Zusatzversicherungsbereich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten) gehen zulasten der Spitäler oder der Krankenkassen. Zudem dürfen die Empfänger der Akontozahlungen für das Jahr 2020 keine Dividenden ausbezahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt beträgt die Akontozahlung 16,2 Mio. Franken. Davon entfallen 3,1 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG, 1,3 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach und 11,8 Mio. Franken auf die soH.

Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Kantonsrat hat am 27. Januar 2021 (KRB SGB 0003/2021) die Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie einstimmig beschlossen. Da in Bezug auf die Höhe und den Zeitpunkt der Leistung der Akontozahlungen ein nicht unerheblicher Handlungsspielraum besteht, handelt es sich um neue – und nicht um gebundene – Ausgaben. Deshalb unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 2021 (KRB SGB 0003/2021)

Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Januar 2021 (RRB Nr. 2021/32) sowie dem Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2021 (RRB Nr. 2021/97), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich an Ertragsausfällen von Spitälern und Kliniken im Kanton aufgrund der Covid-19-Pandemie.
2. Für den Ausgleich von Ertragsausfällen werden Akontozahlungen im Betrag von Fr. 16'196'240.– bewilligt, dies vorbehältlich der Subsidiarität und ohne Präjudiz in Bezug auf die Berechnungen.
3. Die Empfänger der Akontozahlungen sind zu verpflichten, dass für das Jahr 2020 keine Dividenden ausbezahlt werden.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie



¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 817.11.